

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12,
TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103
BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

An das
Präsidium des Nationalrates

Karl Lueger Ring 1
1010 Wien.

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN: REC.AUS./Bra.ri.

GRAZ, AM:

2. 5. 1990

Betr.: Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes
über die Verleihung des Doktorates unter
den Auspizien des Bundespräsidenten

ZI.	43	GE/9/90
Datum:	3. MAI 1990	
Verteilt:	3.5.90. 910	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Wimmer

Die Hochschülerschaft an der Techn.Universität Graz nimmt zur Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wie folgt Stellung:

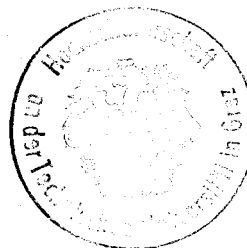
Zu § 5:

Die Worte "mindestens gleich geeignet" bedeuten wohl "gleich oder besser geeignet". Sollten sub auspiciis promovierte Doktoren "besser geeignet" sein als andere Bewerber, dann bedarf es wohl keiner eigenen gesetzlichen Regelung, um sie bevorzugt aufzunehmen. Sollten Sie aber "gleich geeignet" sein, so darf festgestellt werden, daß eine Bevorzugung für die Republik Österreich nicht unbedingt von Vorteil sein muß - sub auspiciis ist schließlich kein Gradmesser für die nicht-fachliche Qualifikation. Darüber hinaus erscheint die Feststellung der gleichen Eignung schwer oder nicht administrierbar.

Für die Hochschülerschaft

Manfred Brandl

Manfred Brandl
(Vorsitzender)



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

U/5/N-313/ME XVII. G. - Stellungnahme (gescanntes Original)



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12,
TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103
BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

An das
Präsidium des Nationalrates

Karl Lueger Ring 1
1010 W i e n .

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN: REC.AUS./Bra.ri.

GRAZ, AM:

2. 5. 1990

Betr.: Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes
über die Verleihung des Doktorates unter
den Auspizien des Bundespräsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerschaft an der Techn.Universität Graz nimmt zur Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wie folgt Stellung:

Zu § 5:

Die Worte "mindestens gleich geeignet" bedeuten wohl "gleich oder besser geeignet". Sollten sub auspiciis promovierte Doktoren "besser geeignet" sein als andere Bewerber, dann bedarf es wohl keiner eigenen gesetzlichen Regelung, um sie bevorzugt aufzunehmen. Sollten Sie aber "gleich geeignet" sein, so darf festgestellt werden, daß eine Bevorzugung für die Republik Österreich nicht unbedingt von Vorteil sein muß - sub auspiciis ist schließlich kein Gradmesser für die nicht-fachliche Qualifikation. Darüber hinaus erscheint die Feststellung der gleichen Eignung schwer oder nicht administrierbar.

Für die Hochschülerschaft

Manfred Brandl
(Vorsitzender)

